



AMT DER VORARLBERGER LANDESRREGIERUNG

PrsG-212.09

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	
Eing.:	21. APR. 1995
Zahl:	12.663/54-
Bg.:	

Bregenz, am 18.4.1995

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

12 26 APR. 1995
Auskunft:
Dr. Herzog
Tel.(05574)511-2082

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	50 -GE/19
Datum:	18. MAI 1995
Verteilt	19.5.95

Dr. Bruno Schmid

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 und das Schulunterrichtsgesetz ge-
ändert werden;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 24. Februar 1995, GZ. 12.663/3-III/2/95

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 und das
Schulunterrichtsgesetz geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b SchZG):

Eine grundsätzliche Fixierung der Semesterferien in Vorarlberg auf die zweite Februarwoche
wird befürwortet. Es muß allerdings unbedingt daneben die Möglichkeit erhalten bleiben, bei
Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, vor allem beim Zusammentreffen
der Semesterferien mit der Faschingswoche, die Semesterferien um eine Woche zu verlegen.
Die Faschingswoche stellt eine touristische Hochsaison mit einer entsprechenden Belastung der
Straßen und Schigebiete dar, in der einheimische Schüler und Familien keine günstigen Be-
dingungen für die angestrebte Erholung vorfinden. Auch hinsichtlich der Preisgestaltung im
Fremdenverkehr (familienfreundliche Angebote für Einheimische) wirkt sich das Zusammen-
treffen der Semesterferien mit der Faschingswoche ungünstig aus. Im Hinblick darauf, daß der
Wintertourismus in Vorarlberg hauptsächlich von den Ferien in den deutschen Bundesländern
und in anderen westeuropäischen Ländern beeinflusst wird, müßte die genannte Möglichkeit der
Verlegung der Semesterferien ohne Abstimmung auf die Ferientermine in den anderen
österreichischen Bundesländern in Anspruch genommen werden können.

Es wird nachdrücklich ersucht, diese Abweichmöglichkeit unter den angeführten Voraussetzungen vorzusehen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 5 SchZG) und Z. 6 (§ 8 Abs. 5 SchZG):

Neben den vorgesehenen Freigabemöglichkeiten sollten die schulpartnerschaftlichen Gremien bzw. bei öffentlichen Pflichtschulen die nach den Landesausführungsgesetzen berufenen Organe bis zu vier weitere Schultage, insbesondere sog. "Fensterstage", gegen Einbringung des entfallenden Unterrichts an gesetzlich festgelegten schulfreien Tagen wie Samstag vor dem Palmsonntag, Osterdienstag, Samstag vor Pfingsten oder Pfingstdienstag schulfrei erklären können.

Zu Art. I Z. 4 (§ 2 Abs. 8 SchZG):

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen der 5-Tage-Woche in pädagogischer, stundenplanmäßiger, familiärer und auch gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere an weiterführenden Schulen mit ihrer ohnehin höheren Stundenbelastung, sollte die Willensbildung über eine Einführung auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Entscheidung sollte nicht allein dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß überlassen werden, sondern durch eine Abstimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer, etwa nach dem Beispiel des Vorarlberger Pflichtschulzeitgesetzes (§ 4), erfolgen. Zumindest müßte festgelegt werden, daß der Entscheidung des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses eine Befragung der Eltern- und Lehrerschaft vorangehen muß.

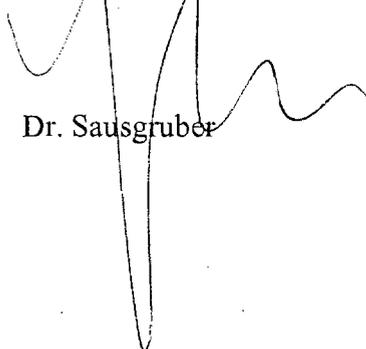
Zu Art. I Z. 9 (§ 16a Abs. 4 SchZG):

Es liegen keine Gründe vor und werden in den Erläuterungen auch keine Gründe vorgebracht, die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze zum Schulzeitgesetz 1985 mit nur 6 Monaten festzulegen, weder hinsichtlich der gegenständlichen Novelle noch - wie erklärterweise vorgesehen - hinsichtlich aller zukünftigen Novellen des Schulzeitgesetzes 1985. Auch dem Landesgesetzgeber muß in Anbetracht der politisch sensiblen Materie der Schulzeit und der aufwendigen, verfassungsgesetzlich vorgegebenen Abläufe bei der Erlassung eines Gesetzes eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen. Diese Zeit sollte nur in besonderen Ausnahmefällen weniger als ein Jahr betragen. Eine generelle Festlegung mit 6 Monaten wider-

- 3 -

spricht dem Wesen der Grundsatzgesetzgebung und zeugt von einem eigenartigen Verständnis der Bundesstaatlichkeit. Die geplante Bestimmung wird daher entschieden abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned over the printed name.

Dr. Sausgruber